

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1306, 18/1575 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

A. Problem

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013 (Gesetz vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2397) war zum Ende der 17. Legislaturperiode kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte die Bundesregierung angekündigt zu prüfen, ob Folgeänderungen notwendig sind und diese gegebenenfalls im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu Beginn der 18. Legislaturperiode umzusetzen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht eine zeitnahe Umsetzung des noch verbliebenen Anpassungsbedarfs zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern vor, insbesondere in der Abgabenordnung, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, im Bewertungsgesetz, im Bundeskindergeldgesetz, im Eigenheimzulagengesetz und im Wohnungsbau-Prämiengesetz.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnerschaften führen zu geringfügigen Steuermindereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz hat keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Erstellung von Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen kann in geringfügigem Ausmaß Aufwand bei den Anbietern entstehen. Ansonsten hat das Gesetz keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Auswirkungen auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nur für die Anbieter von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen, da sie Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster erstellen müssen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Bundesagentur für Arbeit kann durch die Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in geringfügigem Ausmaß Verwaltungsmehraufwand entstehen.

Der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern kann durch die Bearbeitung von Änderungsanzeigen für bereits zertifizierte Vertragsmuster von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen in geringfügigem Ausmaß Verwaltungsmehraufwand entstehen.

Für die Steuerverwaltung ist durch die Änderungen zur Gleichbehandlung von Lebenspartnern aufgrund der geringen Fallzahlen mit keinen signifikanten Auswirkungen zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1306, 18/1575 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Nach § 85 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Eltern, die miteinander eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist, ist die Kinderzulage dem Lebenspartner zuzuordnen, dem das Kindergeld ausgezahlt wird, auf Antrag beider Eltern dem anderen Lebenspartner.“ ‘

Berlin, den 4. Juni 2014

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer

Vorsitzende

Markus Koob

Berichterstatter

Frank Junge

Berichterstatter

Susanna Karawanskij

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Markus Koob, Frank Junge und Susanna Karawanskij

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 18/1306, 18/1575** in seiner 33. Sitzung am 8. Mai 2014 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 7. Mai 2013 (Gesetz vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2397) war zum Ende der 17. Legislaturperiode kurzfristig zunächst die steuerliche Gleichbehandlung von Lebenspartnern nur für das Einkommensteuerrecht umgesetzt worden. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hatte die Bundesregierung angekündigt zu prüfen, ob Folgeänderungen notwendig sind und diese gegebenenfalls im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu Beginn der 18. Legislaturperiode umzusetzen.

Der Gesetzentwurf sieht eine zeitnahe Umsetzung des noch verbliebenen Anpassungsbedarfs zur steuerlichen Gleichbehandlung von Lebenspartnern, insbesondere in der Abgabenordnung, im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, im Bewertungsgesetz, im Bundeskindergeldgesetz, im Eigenheimzulagengesetz und im Wohnungsbau-Prämiengesetz vor.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 4. Juni 2014 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/1306, 18/1575 in seiner 10. Sitzung am 21. Mai 2014 erstmalig beraten und die Beratung in seiner 11. Sitzung am 4. Juni 2014 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/1306, 18/1575 in geänderter Fassung.

Die **Bundesregierung** erläuterte auf Frage der Fraktion DIE LINKE., auch im Rahmen des Bundeskindergeldgesetzes werde für alle jetzt noch offenen, nicht bestandskräftigen Kindergeldbescheide sowohl für die Zukunft als auch für die Vergangenheit die Gleichbehandlung von Lebenspartnern vollzogen, ohne dass es

einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedürfe. Dies sei mit dem an dieser Stelle federführenden Ressort, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, so abgestimmt worden.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, der Gesetzentwurf sei die konsequente Fortsetzung und der konsequente Abschluss dessen, was in der letzten Legislaturperiode bei der Gleichstellung von Lebenspartnern im steuerlichen Bereich begonnen worden sei. Mit dem Gesetzentwurf werde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem letzten Jahr umgesetzt. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen sei notwendig, um die Definition der Lebenspartnerschaften zu konkretisieren. Den beiden Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN könne hingegen nicht gefolgt werden. Zum einen sei nach den Ausführungen der Bundesregierung und der entsprechenden protokollarischen Zusicherung, dass bei allen offenen Fällen im Rahmen des Bundeskindergeldgesetzes die Gleichstellung der Lebenspartner vollzogen werde, eine gesetzliche Regelung entbehrlich. Zum anderen sei eine Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke in der Abgabenordnung auf Lebenspartnerschaften vom Bundesverfassungsgericht nicht aufgegeben worden. Als Gesetzgeber sehe man sich auch nicht in der Verantwortung, dies zu tun, da Artikel 6 Grundgesetz einen eigenen Schutzbereich aufweise, der in diesem Fall nicht berührt sei.

Darüber hinaus gebe es in der Abgabenordnung zwei Vorschriften, die zumindest indirekt auch die Gemeinnützigkeit solcher Körperschaften garantierten, die sich die Förderung von Lebenspartnern zum Ziel gesetzt hätten. So sei kein Fall bekannt, in dem einem Verein, der sich beispielweise mit gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften beschäftige oder sich für Homosexuelle einsetze, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verweigert worden sei.

Die **Fraktion der SPD** betonte außerdem, sie trete für die vollständige Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe ein. Dazu gehöre auch eine Anerkennung der Förderung der eingetragenen Lebenspartnerschaft als gemeinnütziger Zweck. Zwischen den Koalitionspartnern habe keine Einigung über eine solche Erweiterung der gemeinnützigen Zwecke erzielt werden können. Die Fraktion der SPD stimme deshalb dem Antrag der Grünen, neben der Förderung des Schutzes von Ehe und Familie auch die Förderung von Lebenspartnerschaften als gemeinnützigen Zweck anzuerkennen, nicht zu. Die Fraktion der SPD werde dieses Anliegen weiter verfolgen.

Die **Fraktion DIE LINKE** kritisierte, der vorliegende Gesetzentwurf sei unvollständig. Die Fraktion DIE LINKE lehne steuerliche Privilegien für die Ehe grundsätzlich ab. Daher müssten diese Privilegien sowohl kurzfristig als auch langfristig abgeschafft werden. In diesem Sinne sei der Gesetzentwurf ein guter Schritt. Deshalb stimme man dem Gesetzentwurf auch zu, da in vielen Bereichen nun zumindest eine steuerliche Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe hergestellt werde.

Eine vollständige steuerliche Gleichstellung sei mit dem Gesetzentwurf jedoch nicht hergestellt worden. Daher werde man den Änderungsanträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen. Der erste Änderungsantrag zur Abgabenordnung adressiere die mit dem Gesetzentwurf willkürlich nicht vollzogene Gleichbehandlung der Lebenspartner. Trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts rücke die Fraktion der CDU/CSU in diesem Punkt nicht von deren Diskriminierung ab. Es sei zu bedauern, dass die Fraktion der SPD vor dem Koalitionspartner einknicke. Hinsichtlich des Bundeskindergeldgesetzes beinhalte der zweite Änderungsantrag eine notwendige Klarstellung.

Auch die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich enttäuscht darüber, dass mit dem Gesetzentwurf entgegen der Ankündigung der Fraktion der CDU/CSU keine vollständige Gleichstellung der Lebenspartner erreicht worden sei. Sie bezeichnete es als überflüssig und „unwürdig“, dass zwei Punkte, die für die Fraktion der CDU/CSU offensichtlich symbolisch wichtig seien, herausgegriffen worden seien. Beim Bundeskindergeldgesetz hätte ohne weiteres eine gesetzliche Regelung vorgenommen werden können, um eine Klarstellung zu erreichen. Bei der Frage der Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke werde die Debatte um die Gleichstellung von Lebenspartnern auf das Thema Familie und Kinder zugespitzt.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: keine.

Enthaltung: keine.

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte folgende zwei Änderungsanträge ein:

Änderungsantrag 1 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Änderung der Abgabenordnung):

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. In § 52 Absatz 2 Nummer 19 werden nach dem Wort „Ehe“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaft“ eingefügt.“

2. Die bisherigen Nummer 4 bis 8 werden zu Nummer 5 bis 9.

Begründung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Ehe und Lebenspartnerschaft gleichermaßen auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt. Daher soll die Definition von gemeinnützigen Zwecken auf die Förderung des Schutzes von Lebenspartnerschaft erweitert werden.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmhaltung: keine.

Änderungsantrag 2 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes):

Dem Artikel 7 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Dem § 20 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) § 1 Absatz 1 Nummer 4, § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 4 Abs. 1, § 6a Absatz 4 und § 10 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] sind ab dem 1. August 2001 anzuwenden, soweit Kindergeldbescheide noch nicht bestandskräftig sind.“

Begründung

Die Gleichstellung der Lebenspartner mit Ehegatten beim Kindergeld ist nach den Vorgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts rückwirkend ab der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 für alle Lebenspartner einzuführen, deren Kindergeldbescheide noch nicht bestandskräftig sind.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Stimmenthaltung: keine

Petition

Der Petitionsausschuss hat dem Finanzausschuss eine Bürgereingabe übermittelt.

Mit der am 20. März 2013 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 18(7)056) werden gleiche Steuerbelastungen und eine Gleichstellung im Adoptionsrecht bei gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Partnerschaften (Ehen) gefordert.

Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Finanzausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Finanzausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Petitem nach gleicher Steuerbelastung bei gleichgeschlechtlichen und heterosexuellen Partnerschaften (Ehen) Rechnung getragen. Die ebenso in der Petition enthaltene Forderung einer Gleichstellung im Adoptionsrecht war nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfs.

Zu Verlauf und Gegenstand der Ausschussberatungen wird auf den vorstehenden Bericht verwiesen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)****Zu Nummer 2 (§ 85 Absatz 2 Satz 2 – neu)**

Aus Gründen der Rechtsklarheit soll künftig im EStG einheitlich der Begriff „Lebenspartnerschaft“ verwendet werden.

Berlin, den 4. Juni 2014

Markus Koob
Berichtersteller

Frank Junge
Berichtersteller

Susanna Karawanskij
Berichterstellerin

